

# Die Ehegattennotvertretung im neuen Betreuungsrecht

*Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft getreten und hat grundlegende Änderungen für Ehegatten, Betreuerinnen und Betreuer sowie Ärztinnen und Ärzte mit sich gebracht. Die wesentlichen Änderungen und Ziele der Gesetzesreform sollen kurz dargestellt und zusätzlich wichtige Handhabungen für Ärzte geliefert werden, die in der Zukunft bei der Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten mit dem neuen Recht in Kontakt kommen. Grundsätzlich versteht der Gesetzgeber unter Ehegatten alle Geschlechter.*

Hintergrund der Modernisierung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts waren insbesondere verpflichtende Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention. Nach Aussage des Bundesministeriums der Justiz soll der Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung, die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen sowie die Finanzierung der Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden.

## Wichtige Neuregelungen für Ärzte

Einer der Kernpunkte der Änderung ist die Einführung des Notvertretungsrechts für Ehegatten. Vor der Modernisierung konnten Ehegatten weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihre nicht mehr selbst handlungsfähige Partnerin bzw. Partner treffen noch diese oder diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt oder von ihm durch eine Vorsorgevollmacht bevollmächtigt worden sind. Dies hatte zur Folge, dass der behandelnde Arzt in akuten Notsituationen den mutmaßlichen Willen des Patienten ermitteln und auf dieser Grundlage eine Entscheidung über

den weiteren Behandlungsverlauf treffen oder die Anordnung einer vorläufigen Betreuung nach § 300 FamFG beantragt werden musste. Um derart belastende Situationen, sowohl für die Ärzte als auch die Ehepartner, zu vermeiden, wurde für medizinische Akutsituationen ein gesetzliches Notvertretungsrecht in § 1358 BGB geschaffen.

Wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht mehr besorgen kann, ist der andere Ehegatte nunmehr berechtigt, für den vertretenen Ehegatten unter anderem in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen. Laut Gesetzesbegründung soll das Vertretungsrecht den Zeitraum im Anschluss an die Akutversorgung nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung abdecken bis der Patient wieder in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Das Vertretungsrecht gilt maximal sechs Monate, anschließend muss ein Betreuer bestellt werden.

## Was haben Ärzte konkret zu beachten?

Die Einführung des § 1358 BGB vereinfacht und konkretisiert die Vertretungsregeln. Allerdings werden dem behandelnden Arzt weiterhin umfangreiche Prüfpflichten auferlegt. Er hat zunächst zu prüfen, ob überhaupt eine medizinische Akutsituation vorliegt, die zu einer Anwendbarkeit des § 1358 BGB führt oder ob die Ehegattennotvertretung gar ausgeschlossen ist. Zusätzlich hat der Arzt dem vertretenden Ehegatten bei erstmaliger Ausübung des Vertretungsrechts ein Dokument auszustellen, aus dem sich das Vorliegen der Voraussetzungen für das Vertretungsrecht und seine Dauer ergibt. Ein Formular zum Ausfüllen für Ärzte mit entsprechenden Hinweisen findet sich auf der Internetseite der Bundesärztekammer ([www.bundesaeztekammer.de/service/muster-formulare](http://www.bundesaeztekammer.de/service/muster-formulare)).



Vergütungstatbestände sind für diese – unstreitig fachärztliche Expertise voraussetzende – Tätigkeit nicht vorgesehen.

## Wann ist die Ehegattennotvertretung ausgeschlossen?

Die Ehegattennotvertretung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten getrennt leben oder dem Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte eine Vertretung ablehnt, eine andere Person zur Vertretung bevollmächtigt hat oder wenn für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Vollmacht auch die bezeichneten Angelegenheiten umfasst. Zusätzlich ist sie ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen der Ehegattennotvertretung nicht mehr vorliegen, der vertretene Ehegatte seine Angelegenheiten also wieder selbst regeln kann oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund derselben Erkrankung eine Notvertretung stattgefunden hat.

Um ermitteln zu können, ob der vertretene Ehegatte eine Vertretung ablehnt oder eine andere Person bevollmächtigt hat, wurde für Ärzte die Möglichkeit geschaffen, über die Bundesnotarkammer Auskünfte über das Vorliegen von Widersprüchen einzuholen, sofern dies für die Entscheidung über eine medizinische Behandlung notwendig ist. Eine Verpflichtung des Arztes besteht hierzu jedoch nicht. Das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen soll zwar durch den Arzt festgestellt werden, eine spezifische Prüf- oder Nachforschungspflicht besteht jedoch nicht. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bundesnotarkammer ([www.vorsorgeregister.de/aerzte](http://www.vorsorgeregister.de/aerzte)).



Voraussichtlich wird das Ehegattennotvertretungsrecht in der Praxis zukünftig eine erhebliche Rolle spielen. Ob es auch zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abläufe beiträgt, bleibt abzuwarten.

Felix Frühling (BLÄK)